

BVGer E-6389/2013 vom 21. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6389_2013

FR: TAF E-6389/2013 du 21 février 2014

IT: TAF E-6389/2013 del 21 febbraio 2014

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Nach Art. 107 Abs. 2 AsylG sind Zwischenverfügungen selbständig anfechtbar, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, worunter vorsorgliche Massnahmen und Verfügungen fallen, mit denen das Verfahren sistiert wird, ausser Verfügungen nach Art. 69 Abs. 3 AsylG. Eine Verfügung des BFM, mit welcher das Gesuch um Aussetzung des Wegweisungsvollzugs abgewiesen wird, fällt unter diese Kategorie, weil sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 107 Abs. 2 Bst. a AsylG, vgl. BVGE 2008/35 E. 4.2.3).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012 gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung - d.h. am 1. Februar 2014 - hängigen Verfahren bisheriges Recht (vgl. AS 2013 4375, 4387).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (aArt. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Prozessgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet entsprechend dem Beschwerdeantrag die Verweigerung der Vollzugaussetzung durch das BFM (Ziff. 2 des Dispositivs vom 22. Oktober 2013). Zur Frage, ob das BFM das Gesuch vom 18. Oktober 2013 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen hat, wird mit vorliegender Verfügung prima facie festgestellt, dass die Einleitung eines Wiedererwägungsverfahrens durch das BFM überzeugt, wurden doch neue Sachverhaltselemente - z.B. der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin - mit dem Antrag vorgelegt, auf die ursprüngliche (rechtskräftige) Verfügung des BFM (bzw. auf Überstellungshindernisse) zurückzukommen.

E. 5.1

Vorab gilt es zu prüfen, ob die Verfügung vom 8. März 2013 wegen schweren Verfahrensmängeln als nichtig zu betrachten ist.

E. 5.2

Fehlerhaft ist eine Verfügung, wenn sie inhaltlich rechtswidrig ist oder in Bezug auf ihr Zustandekommen (Zuständigkeit, Verfahren bei ihrer Entstehung) oder auf ihre Form Rechtsnormen verletzt. Fehlerhafte Verfügungen sind nach Lehre und Praxis in der Regel nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. Nichtigkeit ist gemäss der vom Bundesgericht verfolgten Evidenztheorie demgegenüber nur anzunehmen, wenn der Mangel der Verfügung besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist, wobei durch die Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet sein darf (vgl. statt vieler BGE 132 II 342 E. 2.1). Eine allfällige Nichtigkeit einer Verfügung ist von Amtes wegen zu beachten; eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen und ist ex tunc sowie ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich (vgl. zum Ganzen ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 955 ff.). Schwerwiegende Verfahrensfehler können zwar einen Nichtigkeitsgrund bilden; die Praxis ist jedoch zurückhaltend und nimmt Nichtigkeit nur bei ausserordentlich schwerwiegenden formalen Mängeln an. Als schwere Verfahrensfehler, welche die Nichtigkeit einer Verfügung zur Folge haben, werden etwa die qualifizierte Unzuständigkeit der verfügenden Behörde oder die Richtung der Verfügung an einen nicht existierenden Adressaten erachtet (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2367/2013 vom 14. Oktober 2013 E. 5.2 m.w.H.).

E. 5.3

Gemäss Art. 6 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts angehört, wenn konkrete Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Die Beschwerdeführerin gab in der Befragung klar zum Ausdruck, dass sie - um ihre Asylgründe darlegen zu können - eine reine Frauenrunde vorziehe (A9 S. 9), was indes nicht geschah. Die Möglichkeit der Offenlegung von Fluchtgründen ist zwar grundsätzlich auch einer asylsuchenden Person im Dublin-Verfahren zuzusprechen. Wenn indessen offensichtlich ist, dass im Rahmen der

Dublin-II-VO ein anderer Mitgliedsstaat für das Asylverfahren zuständig ist, welcher vermutungsweise seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, sind diese Gründe von diesem Mitgliedstaat vertieft zu prüfen. Die Beschwerdeführerin gab bei der Kurzbefragung in Bezug auf Ereignisse, die in Sri Lanka geschehen sein sollen, zu Protokoll, dass sie mit einem Frauenteam zu sprechen wünsche. Im Rahmen eines Dublin-Verfahrens interessiert indes vorab, ob Hindernisse für eine Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat bestehen. Solche machte sie zwar geltend, aber ohne Wunsch, diese in einem Frauenteam darzutun. Aus diesen Gründen, kann im vorliegenden Verfahren nicht von einem Verfahrensfehler ausgegangen werden. Demzufolge ist die Verfügung vom 8. März 2013 nicht als nichtig, sondern als rechtsgültig ergangen zu erachten.

E. 6.1

Gemäss aArt. 112 AsylG hemmt die Einreichung eines ausserordentlichen Rechtsbehelfs - vorliegend die vom BFM als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommene Eingabe vom 18. Oktober 2013 - den Vollzug einer Wegweisung nicht; es sei denn, die zuständige Behörde entscheide anders. Über einen entsprechenden Antrag ist dementsprechend zwingend zu entscheiden. Eine entsprechende Massnahme ist dann anzuordnen, wenn das Begehren begründet ist und der Vollzug einen erheblichen nicht wieder gutzumachenden Schaden mit sich bringen würde. Es ist folglich eine Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen (vgl. BVGE 2008/35 E. 4.1).

E. 6.2

Das BFM hat in seiner Verfügung vom 22. Oktober 2013 das Wiedererwägungsgesuch als aussichtslos bezeichnet. Es ist daher davon auszugehen, dass das BFM das öffentliche Interesse höher als das private Interesse der Beschwerdeführenden wertet.

E. 6.3

Die Beschwerdeführenden unterstreichen in ihrer Rechtsmitteleingabe die drohende Rückschaffung von Angehörigen der tamilischen Minderheit von Italien nach Sri Lanka (bzw. die Verletzung des Verbots des Kettenrefoulements im Sinne von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]), die missliche Situation der Asylsuchenden in Italien sowie die schwerwiegenden Fehler der Vorinstanz im ersten Asylverfahren. Des Weiteren wird auf den labilen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und denjenigen ihres Sohnes verwiesen.

E. 6.4

Im Rahmen einer summarischen Betrachtung des vorliegenden Falles ist Folgendes zu beachten:

E. 6.4.1

Als öffentliches Interesse ist der Vollzug einer rechtskräftigen Verfügung (Rechtssicherheit) zu nennen; konkret bedeutet dies das Interesse an einer raschen Überstellung in den für die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zuständigen Dublin-Staat.

E. 6.4.2

Die Beschwerdeführenden haben ein privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz, bzw. daran, das vorliegende erstinstanzliche Verfahren in der Schweiz abwarten zu können.

Dieses ist dann höher zu werten als das öffentliche Interesse, wenn die Eingabe nach summarischer Prüfung nicht aussichtslos erscheint. Dabei sind - mit Blick auf das vorliegende erstinstanzliche Verfahren - insbesondere (neue) Hindernisgründe für die Überstellung nach Italien zu beachten. Nach seiner Verfügung vom 8. März 2013 erhielt das BFM zwei Schreiben, welche auf den schlechten Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hinwiesen (A30 und A32). In der Eingabe vom 18. Oktober 2013 und in der Beschwerde vom 14. November 2013 machte der Rechtsvertreter darauf aufmerksam, dass die Beschwerdeführerin einen Selbstmord einer Wegweisung nach Italien vorziehen würde. Aufgrund ihrer Vorgeschichte sei sie auf eine ständige Betreuung angewiesen, was in der Schweiz durch ihren Bruder abgedeckt sei. Es sei ferner äusserst fragwürdig, ob in Italien eine entsprechende Betreuung für die Beschwerdeführenden gewährleistet werden könne. Trotz Fehlens eines diesbezüglichen Beweismittels (z.B. ein Arztzeugnis) ist vorliegend von einem angeschlagenen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin auszugehen, der ein Hindernis für die Überstellung nach Italien darstellen könnte. Hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung von verletzlichen Personen nach Italien ist namentlich auf den erst nach dem Entscheid des BFM vom 8. März 2013 erschienen, jüngsten Bericht der SFH zu verweisen, der von einer Überstellung von Personen mit einem labilen Gesundheitszustand abrät (vgl. SFH [Schweizerische Flüchtlingshilfe], Italien: Aufnahmebedingungen; Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, Bern, Oktober 2013, S. 53 ff.). Von Bedeutung für den vorliegenden Fall ist sodann, dass es in Italien zu Familientrennungen kommen kann, da zum Einen das allgemeine Kindesschutzinteresse eine Unterbringung des Kindes verlangt, dieses zum andern indes keinen Anspruch darauf hat, zusammen mit den Eltern eine Unterkunft zu finden. Von einer solchen Trennung sind alleinerziehende Mütter nicht ausgeschlossen (vgl. SFH, a.a.O., S. 53 ff.).

E. 6.4.3

Aufgrund dieser Ausführungen ist vorliegend von einem überwiegenden privaten Interesse an der Aussetzung des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführenden auszugehen, da die Vorbringen in ihrer Eingabe vom 18. Oktober 2013 prima facie nicht als aussichtslos erscheinen, zumal der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht abgeklärt erscheint. Das BFM hat folglich zu Unrecht die öffentlichen Interessen am Vollzug der Wegweisung höher gewichtet. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Das BFM ist anzuweisen, den Vollzug der Wegweisung auszusetzen, bis es über das Gesuch vom 18. Oktober 2013 entschieden hat.

E. 7

Das Gesuch um Bekanntgabe des Spruchkörpers ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen,

weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 900.- (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.